



## WESENSORDUNG (WÜP)

### Kapitel 1 - ALLGEMEINES - STANDARD

#### 1. ALLGEMEINES

Die Zuchtordnung des VBSÖ fordert die Züchtung von wesensfesten Hunden. Belgische Schäferhunde die unter der Verantwortung des VBSÖ gezüchtet werden, sollen dem Besitzer in der uns umgebenden modernen Umwelt sowohl in der Stadt, als auch auf dem Land ein stabiler, nervenstarker, freundlicher und dabei auch wachsamer Begleiter sein. Ihn sollen außergewöhnliche Situationen, die in unserer enger werdenden lauten und aufregenden Umwelt vorkommen, nicht verunsichern.

Die Aufgabe der vorliegenden Wesensordnung ist es, Methoden und Regeln festzulegen, die, nach heutigen Erkenntnissen sowie bestem Wissen und Gewissen der verantwortlichen Prüfer, eine Beurteilung der Wesensmerkmale ermöglichen. Dadurch sollen die für die Zucht geeigneten und wertvollen Hunde festgestellt werden.

#### 2. DAS WESEN

Das Wesen des Hundes ist die Gesamtheit aller angeborenen und erworbenen, körperlichen und seelischen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln. Es umfasst das Verhalten seinem Menschen gegenüber ebenso wie seine Bindung an diesen, genauso wie das Verhalten gegen fremde Menschen und seine Artgenossen.

#### 3. DER STANDARD

Der Wesensstandard für den Belgischen Schäferhund ist im gültigen FCI Standard des Mutterlandes vom 13-3-2001 wie folgt beschrieben:

Allgemeines Erscheinungsbild:

Harmonisch gebauter Hund von mittlerer Proportion, der Eleganz und Kraft in sich vereint.

Der Belgische Schäferhund soll den Eindruck jener eleganten Robustheit vermitteln, die das Erbe der gezielt herausgezüchteten Vertreter einer Gebrauchshunderasse ist.

Verhalten/Charakter (Wesen):

Der Belgische Schäferhund ist wachsam und rege, von übersprudelnder Lebhaftigkeit und stets aktionsbereit. Neben seinen angeborenen Fähigkeiten als Hüter der Herden besitzt er die wertvollen Eigenschaften eines sehr guten Wächters für Haus und Hof. Er verteidigt seinen Herrn/Frau ohne jegliches Zögern hartnäckig und leidenschaftlich. Er vereinigt in sich alle für einen Schäferhund, Wachhund, Schutzhund und Diensthund erforderlichen Vorzüge. Sein lebhaftes Temperament und seine gefestigten Charaktereigenschaften, die weder Angst noch Aggressivität kennen, sollen sich in seiner Körperhaltung und im stolzen und aufmerksamen Ausdruck seiner glänzenden Augen offenbaren. Beim Richten sollte man das ·ruhige· und ·beherzte· Temperament berücksichtigen.

Mängel:

Mangel an Selbstvertrauen, übertriebene Nervosität

Ausschließende Fehler:

Ängstlichkeit, Aggressivität

#### 4. DIE WESENSFESTSTELLUNG

Im Rahmen der Wesensbeurteilung wird an Hand von Tests das Verhalten des Hundes bei überraschenden Ereignissen (Einwirkungen) beobachtet und von einem ÖKV Wesensrichter und einem ÖKV Formwertrichter gemäß den Regeln der Wesensordnung das daraus zu schließende Wesen beurteilt.

Kranke und verletzte Hunde werden zur Prüfung nicht zugelassen.

Bei Verdacht von Medikamenten- oder Drogenmissbrauch (Doping) wird ein Tierarzt zugezogen. (Blutabnahme)

## KAPITEL II - DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### 1. DIE PRÜFUNG

#### ÖRTLICHE GEGEBENHEIT

Der Prüfungsplatz sollte keine Hundesportplatz sein. Zuschauer sind erwünscht, für sie sollte aber nur eine Seite des Geländes zugänglich sein. Die Größe des Geländes sollte nach Möglichkeit ca. 2.000 qm betragen.

Die Vorführung hat ohne Leine und ohne Führerwechsel zu erfolgen.

Erläuterung der Bewertungsskala zur Wesensfeststellung des Hundes mit Wertmessziffer

- 1 - Starke Flucht tendenz in sämtlichen Situationen, Typ des Angstbeißers. Bestehen der Wesensprüfung nicht möglich.
- 2 - Sehr nervös, gressiv verbunden mit Mutlosigkeit. Bestehen der Wesensprüfung nicht möglich.
- 3 - Vom Idealtyp deutlich abweichendes Verhalten, leicht nervös, teilweise unsicheres Verhalten, zuviel Aggression (bei friedl. Situationen). Entspricht gerade noch dem Wesensverhalten der Rasse.
- 4 - Vom Idealtyp leicht abweichendes Verhalten, vielleicht etwas zu überschäumendes Temperament bzw. leicht aggressiv in gewissen Situationen. (Mut und Selbstsicherheit jedoch ausgeprägt).
- 5 - Sicher, ruhig (je nach Situation) und aufmerksam, temperamentvoll und interessiert. Stark ausgeprägter Spiel- bzw. Beutetrieb. Bei der Bedrohung selbstsicher und standhaft. Dem Idealbild des Belg. Schäferhundes entsprechend.
- 6 - Vom Idealtyp nur leicht abweichend. Leichte Tendenz zum phlegmatischen Typ, um eine Spur zu wenig Temperament bzw. Aufmerksamkeit und Spiel- bzw. Beutetrieb. Gesamteindruck jedoch freundlich.
- 7 - Vom Idealtyp abweichendes Verhalten, zu phlegmatisch, wenig Temperament jedoch freundlich und umgänglich. Spieltrieb bzw. Beutetrieb noch vorhanden.
- 8 - Vom Idealtyp deutlich abweichendes Verhalten, sehr wenig bis gar kein Temperament, Spiel- und Beutetrieb in Ansätzen vorhanden jedoch nur schwer aktivierbar. Grundwesen jedoch freundlich. Gerade noch dem Rassetyp entsprechendes Wesen.
- 9 - Kein Temperament, Desinteresse am Spiel, stark phlegmatisch, entspricht nicht mehr dem Rassetyp. (Kann Wesensprüfung nicht bestehen).
- 10 - Verweigert Spiel und Hindernisse, absolutes passives Verhalten. Entspricht nicht mehr dem Rassetyp. (Kann Wesensprüfung nicht bestehen).

Der Mittelwert 5 gilt als erstrebenswert (der aufmerksame und ausgeglichene Hund). Die Wertung von 5 abwärts entspricht eher dem nervösen oder aggressiven Typ. Die Wertung von 5 aufwärts entspricht eher dem ruhigen oder phlegmatischen Typ. Die Wesensüberprüfung gilt als bestanden, wenn sich die Bewertung zwischen 3 - 8 befindet.

Der Ablauf der Wesensüberprüfung gliedert sich in insgesamt 8 Stationen, wobei bei jeder einzelnen Station das Verhalten des Hundes von einem ÖKV Wesensrichter und einem ÖKV Formwertrichter zu beurteilen ist.

Die einzelnen Stationen sind:

1. Der Hundebesitzer tritt nach Aufforderung mit seinem zu prüfenden Hund das Prüfungsgelände. In einer sich ungezwungen bewegenden Gruppe von Leuten wird er gemäß den Fragen auf dem Prüfungsbogen befragt und gemessen und gewogen.

2. Verhalten in der Gruppe bei optischer und akustischer Einwirkung.

3. Spiel mit dem Hundeführer (eigenes Spielzeug)

4. Spiel mit einer fremden Person

5. Podest oder Wippe

6. Sicherheit des Hundes bei ungewohnter Bodenbeschaffenheit

7. Akustische Reizeinwirkung

8. Schußprobe:

Die Schußprobe erfolgt aus 15 und 30 Metern Entfernung mit 6 mm oder 9 mm Munition.

Bei Nichtbestehen der Schußprobe gilt die Wesensprüfung als NICHT BESTANDEN.

Eine Wiederholung ist nicht möglich · Zuchtverbot.

## **2. WERTUNG**

Ausschließende Faktoren:

Schußscheuheit, Schussaggressivität, Überaggressivität, Angstbeißer. Bei Erreichen von Wertungspunkten 1 und 2 sowie 9 und 10 gilt die Prüfung als ·nicht bestanden·.

Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich.

Die Schußprobe ist aus dieser Wertung ausgenommen, da es dabei nur bestanden oder nicht bestanden als Wertung gibt und ein · nicht Bestehen· alleine ein zuchtausschließendes Merkmal sein kann.

Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung wird als Bestanden oder Nichtbestanden bezeichnet.

Die bestandene Wesensprüfung wird mit Wertmessziffer in der Ahnentafel eingetragen.

Nicht zugelassen sind trächtige und säugende Hündinnen. Läufige Hündinnen sind als letzte zu prüfen.

Wesensüberprüfungsgremium:

Zusammensetzung:

Die Wesenskommission besteht aus dem Wesens · Richter (ÖKV Leistungsrichter) und einem ÖKV Formwertrichter.

Aufgaben der Wesensprüfer:

Einweisung der vom Veranstalter beigestellten Helfer

Planung und Mitaufbau des Parcours

Vorinformation der Teilnehmer

Abwicklung der Wesensüberprüfung

Beurteilung und Bewertung des Ergebnisses

Fertigstellung der Wesensurkunde

Erläuterung des Ergebnisses gegenüber dem Teilnehmer

### **KAPITEL III - ZULASSUNGSREGELN**

#### **1. ALTER**

Das Mindestalter für die Zulassung eines Hundes zur Wesensüberprüfung und damit zur Wesensbeurteilung ist 12 Monate. Ein Höchstalter ist nicht festgelegt, doch wird empfohlen, die Wesensüberprüfung vor Vollendung des dritten Lebensjahres durchzuführen.

#### **2. WIEDERHOLUNG**

Für Hunde, welche die Wesensüberprüfung nicht bestehen, kann vom Vorstand des VBSÖ eine Wiederholung wenn sie sinnvoll erscheint, innerhalb von 15 Monaten erlaubt werden.

### **KAPITEL IV – SCHLUSSBESTIMMUNG**

Die Wesensordnung tritt mit der neuen ZO auf Beschluß der Jahreshauptversammlung des VBSÖ am 1.7.95 in Kraft. WÜP Änderungen ab 26-2-2005

Die Mitglieder der Wesenskommission übernehmen ab Gültigkeit der WO die Funktion der Wesensrichter.

Der Wesenskommission werden für ihre Tätigkeit vom Vorstand Material zur Fortbildung zur Verfügung gestellt.

Gebühren:

Die Gebühren für eine Wesensüberprüfung werden in der Generalversammlung immer neu geregelt.

Sollten einzelne Bestimmungen der Wesensordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechts-ungültige Bestimmung wird durch eine rechtsgültige ersetzt, die dem Sinn und Geist dieser Vereinbarung entspricht und dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

3. WÜP Wesens- und Körrichter (ÖKV Leistungsrichter) und ÖKV Formwertrichter sind:

Wesens- Körrichter:: ÖKV Formwertrichter:

Kührer Karl Mag. Bregenzer Regina

Ritter Albert Brenner Margit

Scheyrer Gerold Kührer Andrea

Weizdörfer Heinrich Seeber Ernst

Redaktionelle Änderungen dieser Wesensordnung bleiben vorbehalten.

Stand 26.2.2005